OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652143/6/MS

Datum:
Linz, 8. September 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M A, J, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. Juni 2021, GZ: BHSEVerkR-2020-744632/12-saz, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. August 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Juni 2021, GZ: BHSEVerkR-2020-744632/12-saz, wurde die Vorstellung von Herrn M A (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20. April 2021, GZ: BHSEVerkR-2020-744632/9-saz , mit welchem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, BE, C1E, CE und F auf die Dauer von weiteren 4 Monaten im Anschluss an die Entziehung der Lenkberechtigung vom 29.12.2020, Zl. BHSEVerkR-2020-744632/2-saz (30.12.2020 bis 30.01.2021), sowie an die Entziehung der Lenkberechtigung vom 19.01.2021 (31.01.2021 bis 30.04.2021) gerechnet ab 01.05.2021 bis einschließlich 01.09.2021 entzogen worden war, abgewiesen und ausgesprochen, dass der Entzug der Lenkberechtigung, gerechnet ab 01.05.2021 bis einschließlich 01.09.2021, aufrechterhalten wird und dass vor Ablauf der Entzugsdauer keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Mit selben Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgeschlossen.

Begründend wurde auszugsweise Folgendes ausgeführt:
[...]
„Anlassfall für den Entzug Ihrer Lenkberechtigung war ursprünglich die Anzeige der Polizeiinspektion Weyer vom 21.12.2020, GZ: PAD/20/02281879/004/VStV, wonach Sie am 20.12.2020 um 20:57 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x im Weyer am Marktplatz bis zum Objekt Nr. x gelenkt haben, wobei Sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,52 mg/l Atemluftalkoholgehalt) befanden. Für diese Übertretung wurde Ihnen, wie im Gesetz vorgeschrieben, die Lenkberechtigung für einen Monat entzogen und als begleitende Maßnahme ein Verkehrscoaching vorgeschrieben. Noch während aufrechter Entziehung der Lenkberechtigung haben Sie zufolge der Anzeige der Polizeiinspektion Weyer vom 11.01.2021, GZ: PAD/21/00043026/001/VStV, am 07.01.2021 um 19.00 Uhr, sowie am 08.01.2021 um 09:00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Weyer auf der Kstraße über die B121 bis zum Güterweg W und wieder zurück gelenkt. Deswegen wurde Ihnen Ihre Lenkberechtigung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19.01.2021, GZ: BHSEVerkR-2020-744632/5-saz wegen der Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 iVm § 25 Abs. 3 FSG für weitere 3 Monate bis 03.05.2021 entzogen. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Trotzdem haben Sie laut Anzeige der Polizeiinspektion W vom 06.04.2021, GZ: PAD/21/00605014/001/VStV, am 05.04.2021 um 11.02 Uhr das Kleinkraftrad Explorer Cracker 50 ohne Kennzeichen im Gemeindegebiet von Weyer auf der B121 auf die Straße O bis zum Objekt Nr. x gelenkt. Laut Tatbeschreibung lenkten Sie das Kleinkraftrad der Marke x von der B121 kommend auf den Güterweg O.

Die Übertretung wurde von Beamten der PI W zweifelsfrei festgestellt. Bei dem gelenkten Fahrzeug handelt es sich entgegen Ihren Angaben sehr wohl um ein Kraftfahrzeug im Sinne

des Führerscheingesetzes. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 FSG iVm § 2 KFG wäre für das gelenkte Fahrzeug zumindest ein Führerschein der Klasse AM notwendig gewesen. Diese Klasse war jedoch genauso wie die restlichen Klassen zur Tatzeit entzogen.

Bezüglich Ihres Einwandes, Sie hätten das Fahrzeug auf keiner öffentlichen Straße gelenkt, wird folgendes angemerkt. Gemäß § 1 Abs. 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichen Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen genützt werden können. Laut Anzeige lenkten Sie das Fahrzeug von der B121 kommend, die ohne Zweifel eine solche Straße darstellt. Aber auch der Güterweg O ist als eine solche Straße anzusehen. Laut Rechtsprechung sind Straßen mit öffentlichen Verkehr beispielsweise Zufahrtsstraßen, Feldwege, Forststraßen, Waldweg oder auch Alm- bzw. Güterwege (vgl. OGH vom 11.05.2005, 7Ob73/05v)

Es steht daher zweifelsfrei fest, dass Sie am 06.04.2021 ein KFZ gelenkt haben ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen zu sein, da diese entzogen war. Gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 FSG iVm § 25 Abs. 3 FSG war Ihnen daher aufgrund der begangenen Übertretung die Lenkberechtigung für mindestens (weitere) 3 Monate zu entziehen. Da dies jedoch innerhalb von 3 Monaten Ihre zweite einschlägige Übertretung darstellte, konnte im gegenständlichen Entzugsbescheid vom 20.04.2021 nicht die im Gesetz vorgesehene Mindestentzugsdauer ausgesprochen werden, sondern wurde diese um ein Monat erhöht.

Da somit alle objektiven und subjektiven Tatbestandmerkmale der Übertretung erfüllt sind, war der Vorstellung nicht stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid der dem Beschwerdeführer zu Handen seiner damaligen Rechtsvertretung am 11. Juni 2021 zugestellt worden ist, richtet sich die am 7. Juli 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge geben und den Bescheid nach Durchführung eines Beweisverfahrens (mündliche Verhandlung, Ladung der einschreitenden Beamten, kraftfahrttechnischer Sachverständiger) aufheben, hilfsweise eine deutlich geringere angemessene Entziehungsdauer verfügen.
Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die Vertreter die Vollmacht kündigen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Der Bescheid wird seinem gesamten Umfang nach angefochten.

Als Beschwerdegründe mache ich unrichtige Sachverhaltsfeststellung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend.

1. Der Bescheid geht davon aus, dass ich am 20.12.2020 um 20:57 Uhr meinen PKW mit dem Kennzeichen x in Weyer am Marktplatz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

Mit Bescheid der BH Steyr-Land wurde mir die Lenkberechtigung für die Dauer von 1 Monat entzogen.

Danach wurde bei einer weiteren Anhaltung am 11.01.2021 erneut ein Bescheid erlassen, wonach ich bestraft wurde, mit einem 3monatigen Entzug der Lenkberechtigung, da ich mein Fahrzeug ohne einer solchen gelenkt habe.

Am 06.04.2021 wurde ich erneut bestraft, wonach mit die Lenkberechtigung für weitere 4 Monate entzogen wurde.

Ich habe dagegen rechtzeitig Vorstellung erhoben. Ich habe keinerlei bestehende Verbote verletzt.

Es ist auch unrichtig, dass ich einen PKW ohne Kennzeichen gelenkt habe. In sämtlichen Bescheiden ist durch die Meldungsleger festgestellt worden, dass mein PKW ein Kennzeichen hatte.

2. Die Vorwürfe sind unberechtigt:

Zunächst: Das Ergebnis der Alkoholanalyse ist ebenfalls unrichtig. Ich bin weder ein Alkoholiker noch trinke ich regelmäßig.

Selbst wenn das Ergebnis der Alkoholmessung richtig war, handelt es sich hierbei um einen einmaligen Vorfall und einer einmaligen Überschreitung.

Der Umstand, dass ich mein Fahrzeug ohne einer Lenkberechtigung gelenkt habe, ist ebenfalls unrichtig. Tatsächlich war es keine öffentliche Straße. Eine Gefahr hat es dadurch nicht gegeben.

Es darf auch meine Motivationslage nicht außer Acht gelassen werden, da ich leider zum Zeitpunkt der Fahrt stark gestresst war.

Ich musste für mein Kind dringende Besorgungen machen, nämlich Einkaufen.

Ich weiß, dass dies keine Alkoholfahrt rechtfertigt.

Dennoch habe ich dieses als Ausnahme gesehen – und eine solche war dies auch. Dies war leider eine dringende Situation, die ich zu bewältigen hatte.

Mir ist allerdings klar, dass so etwas unzulässig ist. Dies wird in Zukunft nicht mehr passieren.

Wie mein bisheriges Leben zeigt, bin ich sehr verlässlich und keine Person, die üblicherweise Gesetze übertritt. Im Gegenteil. Ich habe mich stets an die Verordnungen und Gesetzte gehalten und mir nichts zu Schulden kommen lassen.

3. Richtigerweise hätte mir demnach die Lenkberechtigung nicht entzogen werden dürfen. Tatsächlich habe ich keinen Verkehrsunfall verursacht oder andere Verkehrsteilnehmer dadurch in wirkliche Gefahr gebracht.

Es ist richtig, dass eine Messung durchgeführt wurde. Diese war nicht korrekt. Möglicherweise war die Handhabung der einschreitenden Beamten des Messgeräts nicht korrekt, was Messfehler bedeutet; ich gehe weiters davon aus, dass das verwendete Gerät nicht geeicht war.

Im Übrigen wäre die verhängte Entziehungsdauer völlig unangemessen hoch. Es hätte mit einer deutlich geringeren Entziehungsdauer das Auslangen gefunden werden müssen, wenn man schon davon ausgeht, es wäre mit Entziehung vorzugehen."

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 4. August 2021, an der ein Vertreter der belangten Behörde teilnahm. Als Zeuge wurde GI G einvernommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Dezember 2020, GZ: BHSEVerkR-2020-744632/2-saz, wurde dem Beschwerdeführer infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,52 mg/l) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer eines Monats entzogen.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2021, GZ: BHSEVerkR-2020-744632/5-saz, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von weiteren drei Monaten (31. Jänner 2021 bis 30. April 2021) im Anschluss an die Entziehung mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Dezember 2020 infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges, ohne dass der Beschwerdeführer im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse gewesen wäre.

Am 5. April 2021 lenkte der Beschwerdeführer das Kleinkraftrad x ohne Kennzeichen im Gemeindegebiet von Weyer auf dem Güterweg O bis zum Objekt Nr. x.

Der Güterweg O stellt eine Straße mit öffentlichem Verkehr dar.

In der Folge erging der nunmehr mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich der beiden vorangegangenen Entzüge aus dem vorgelegten Verfahrensakt und aus dem Führerscheinregister.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, ergibt sich aus der Anzeige der PI W vom 6. April 2021, GZ: PAD/21/00605014/001/VStV, und der Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Angaben des einvernommenen Zeugen waren schlüssig und nachvollziehbar und bestand kein Grund an deren Angaben zu zweifeln.

Dass der Beschwerdeführer am 5. April 2021 über keine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse (AM) innehatte, ergibt sich aus dem oben angeführten Bescheid.

Dass es sich beim Güterweg Ox um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, ergibt sich aufgrund des Umstandes, dass beide Straßen von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Maßgeblich sind nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benutzbarkeit der Verkehrsfläche (vgl. VwGH 22.2.2013, 2009/02/0054).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG 1997 darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG gilt eine Person dann nicht als verkehrszuverlässig, wenn aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, Trunkenheit oder einem durch Suchtgift oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG gilt als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines lenkt.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn ihr Besitzer nicht mehr verkehrszuverlässig ist. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs. 1 ist, sofern beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Untergruppe 1.1. stellt ein Kleinkraftrad (Motorfahrrad) ein Kraftrad dar.

Gemäß Art 4 Z. 2 Führerschein-Richtlinie ist für das Lenken von Kleinkrafträdern ein Führerschein der Klasse AM erforderlich.

Gemäß § 41a Abs. 6 FSG gilt ein Mopedausweis innerhalb Österreichs als Führerschein und der Führerscheinbesitzer als Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse AM im jeweiligen Berechtigungsumfang.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, für welches eine Lenkberechtigung der Klasse AM erforderlich ist, obwohl ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2021, GZ: BHSEVerkR-2020-744632/5-saz, die Lenkberechtigung u.a. auch für die Klasse AM vom 31. Jänner 2021 bis 30. April 2021 entzogen worden war. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 6 lit. a FSG verwirklicht.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung für vier Monate entzogen wird, womit sie nicht mit der in § 26 Abs. 1 Z. 1 FSG festgesetzten Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden hat. Da der Beschwerdeführer die für den Entzug der Lenkberechtigung ausschlaggebende Tatsache nicht zum ersten Mal verwirklicht hat, sondern der Beschwerdeführer schon im Jänner 2021 ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, obwohl

ihm die Lenkberechtigung entzogen worden war, ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Mindestentzugsdauer seine Verkehrszuverlässigkeit nicht wieder erlangt haben wird.
Die von der Behörde festgesetzte Entzugsdauer erscheint im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, obwohl ihm die Lenkberechtigung für die dafür erforderliche Klasse entzogen worden war und der Tatsache, dass zwischen den beiden für die Entziehung der Lenkberechtigung ausschlaggebenden Verwaltungsübertretungen kaum vier Monate lagen und es sich um den zweiten Anschlussentzug handelt, gerade noch ausreichend, damit der Beschwerdeführer danach seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird.

Die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde gemachten Vorbringen, die die Alkofahrt, einen Verkehrsunfall bzw. den ersten Anschlussentzug zum Inhalt hatten, waren nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens und war auf diese daher nicht mehr weiter einzugehen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die von der belangten Behörde festgesetzte Entzugsdauer als angemessen zu bewerten ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß